


AH-TS-046-V01	Arbeitshilfe	
	Pflichten Tierhalter Beobachtungsgebiet nach § 27 Abs. 2, 3 und 4 Geflügelpestverordnung	

Merkblatt

Sehr geehrte Tierhalterin/ sehr geehrter Tierhalter,

Ihr Betrieb befindet sich im Geflügelpest-Beobachtungsgebiet.

Die für dieses Beobachtungsgebiet angeordneten Schutzmaßnahmen sind aus der öffentlich bekannt gemachten Allgemeinverfügung ersichtlich.

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie über die **wichtigsten Pflichten** informieren, die sich für Sie **zusätzlich** aus der Geflügelpestverordnung für die **Dauer von mindestens 30 Tagen** nach Festlegung des Beobachtungsgebietes ergeben:

1. Sie haben die in Ihrem Bestand gehaltenen Vögel in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten.
2. Sie haben dem Landratsamt unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und der verendeten gehaltenen Vögel anderer Arten sowie jede Änderung anzuzeigen.
3. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in noch aus Ihrem Bestand verbracht werden.
4. Die jeweiligen Ställe oder sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden. Nach Verlassen der Ställe ist die Schutzkleidung abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren oder, im Fall von Einwegkleidung, unschädlich zu beseitigen.
5. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Betrieb in dem Vögel gehalten werden, befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Die Nichterfüllung der Verpflichtungen der Nummern 1-4 kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (§ 64 Abs. 2 Geflügelpestverordnung).